

Presseerklärung

(1) Forderungen der Datenschutzbeauftragten an die Bundesregierung

Damit das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung unter den Bedingungen sich stürmisch entwickelnder Datenverarbeitungstechnik gewahrt bleibt und schon eingetretene Defizite abgebaut werden, haben die Datenschutzbeauftragten einen umfangreichen Katalog von Forderungen zur Überarbeitung des Datenschutzrechtes aufgestellt, gerichtet an den Bundesgesetzgeber und die Bundesregierung.

Schwerpunkte in diesem Forderungskatalog sind unter anderem

- die Ermöglichung anonymer Internetnutzung;
- die Förderung datenschutzgerechter Technik;
- die immer wieder erweiterten Befugnisse der Sicherheitsbehörden zu informationellen Eingriffen müssen von unabhängigen Stellen und anhand objektiver Kriterien evaluiert werden;
- die Gewinnung und Verwendung genetischer Daten muss durch scharfe Restriktionen einer gesicherten Selbstbestimmung des Betroffenen unterworfen werden;
- Arbeitnehmerdatenschutz und
- der Datenschutz im Steuerrecht sind endlich vom Gesetzgeber in Angriff zu nehmen.

(2) Datenschutz bei der Modernisierung des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung

Im Hinblick auf die Reform der gesetzlichen Krankenversicherung fordern die Datenschutzbeauftragten, dass alle Überprüfungsverfahren, die der Gesetzgeber zur Kostendämpfung für nötig hält, im größtmöglichen Maße datenschutzwahrend ausgestaltet werden. Das bedeutet, dass so weit wie möglich nur mit anonymisierten und pseudonymisierten Daten gearbeitet werden darf. Wirksame Prüfungen gerade auch im Hinblick auf Abrechnungsbetrug werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Risiken einer vollständigen personenbezogenen Zusammenführung von Leistungs- und Abrechnungsdaten bei den gesetzlichen Krankenkassen wären nicht beherrschbar. Bei Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte - als Karte, die Befunde, Diagnosen, Verschreibungen und dergleichen enthielte - muss der Patient uneingeschränkt Herr aller Informationsflüsse bleiben. Jedwede Pflicht zur Benutzung der Karte wäre damit unvereinbar. Die Einführung wirtschaftlicher Anreize in das System der gesetzlichen Krankenversicherung darf nicht damit einhergehen, dass die Krankenkasse Daten über die private Lebensführung der Versicherten sammelt.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Presseerklärung der 65. Datenschutzkonferenz vom 27. - 28. März 2003

(3) Kennzeichnungspflicht für aus besonders eingriffsintensiven Erhebungen (Überwachungsmethoden) gewonnene Daten

Das Bundesverfassungsgericht hat im Zusammenhang mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der sog. strategischen Fernmeldeüberwachung durch den Bundesnachrichtendienst das verfassungsrechtlich begründete Gebot herausgearbeitet, dass alle personenbezogenen Daten, die mittels Eingriffes in besonders geschützte Wege oder Räume der Kommunikation (Telefon, Briefverkehr, Wohnung) gewonnen werden, entsprechend zu kennzeichnen sind. Denn nur dadurch kann, so das Bundesverfassungsgericht, der gebotene restriktive Umgang mit diesen Daten gewährleistet, insbesondere die Zweckbindung dieser Daten gesichert werden.

Die Datenschutzbeauftragten fordern, dass diese Entscheidung im vollen Umfang vom Gesetzgeber wie von der Verwaltung umgesetzt werden, und nicht nur, wie bis jetzt, lediglich im Bereich der Fernmeldeüberwachung im Rahmen des Gesetzes zu Art. 10 GG.

(4) Neuordnung der Rundfunkfinanzierung

Die Datenschutzbeauftragten haben erhebliche Bedenken im Hinblick auf die von Bund und Ländern angestrebten Neuregelung der Rundfunkfinanzierung und beobachten die Entwicklung genau. Es sind andere Lösungsansätze als die bisher vorgesehenen zu suchen. Unvertretbar sind die Ansinnen,

- erweiterte Auskunftspflichten der Bürger,
- erweiterte Zugriffe auf das Melderegister und Online-Zugriffe auf weitere staatliche Register,
- Übermittlung des gesamten Meldedatenbestandes aller über 16-jährigen Personen an die GEZ

mit einer Änderung durchzusetzen.

(5) Transparenz bei der Telefonüberwachung

Die Datenschutzbeauftragten verlangen, dass Ausmaß und Entwicklung der Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis der Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden. Trotz des zahlenmäßigen Anstiegs der Telefonüberwachung beabsichtigt die Bundesregierung die Pflicht zur Statistik der Telefonüberwachungsmaßnahmen entfallen zu lassen. Gab es im Jahr 1998 noch 9.802 Anordnungen, waren es im Jahr 2001 bereits 19.896. Angeblich sollen durch den Wegfall der Statistik die Telekommunikationsunternehmen nun entlastet werden. Die Statistik eines solchen eingriffsintensiven Verfahrens kann nicht wegen des Totschlagarguments „Entbürokratisierung“ entfallen. Die seitens der Bundesregierung in Frage gestellte sog. Unternehmensstatistik muss daher bestehen bleiben. Darüber hinaus sind mehr Informationen zu Telefonüberwachungsmaßnahmen unbedingt erforderlich.